



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

BEKANNTMACHUNG

**Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung
der Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG (RADAG),
Albruck und Dogern/Hochrhein**

**Einleitung des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens
und Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme**

Die Rheinkraftwerk Albruck-Dogern AG (RADAG), Säckinger Straße 67, 79725 Laufenburg (Baden), beantragt für die

**Erweiterung der Rheinwasserrückhaltung des Rheinkraftwerks Albruck-Dogern
am Rheinwehr Dogern**

die Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8, 12 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 24 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Die bestehende wasserrechtliche Bewilligung der RADAG vom 27.05.2003 ist bis einschließlich 31.12.2072 befristet. Die RADAG beantragt nunmehr die Erweiterung der Wasserrückhaltung auch für Abflüsse unter 800 m³/s für die Dauer bis zum 31.12.2072. Aktuell darf die RADAG gemäß Art. 9 Abs. 2 der Bewilligung vom 27.05.2003 vom zufließenden Rheinwasser folgende Mengen zurückhalten:

- bei einer Wasserführung von 800 bis 1.300 m³/s: 20 m³/s
- und bei einer Wasserführung von über 1.300 m³/s: 40 m³/s.

Die Schluchseewerk AG entnimmt anschließend aus dem Rheinstauraum der RADAG das zurückgehaltene Rheinwasser, um es in der Werksgruppe Schluchsee und insbesondere zur Befüllung des Schluchsees zu nutzen. Während des Pumpbetriebs des Schluchseewerks darf durch die Wasserrückhaltung und den Pumpbetrieb zusammen die fließende Welle des Rheins um nicht mehr als die vorgenannten Wassermengen verringert werden.

Die RADAG beantragt nunmehr Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) und b) der Bewilligung vom 27.05.2003 dahingehend abzuändern, dass die RADAG zukünftig vom zufließenden Rheinwasser folgende Mengen zurückhalten darf:

- bei einer Wasserführung von 350 bis 500 m³/s: 5 m³/s
- bei einer Wasserführung von über 500 bis 650 m³/s: 10 m³/s
- bei einer Wasserführung von über 650 bis 800 m³/s: 20 m³/s
- bei einer Wasserführung von über 800 bis 1.000 m³/s: 30 m³/s
- und bei einer Wasserführung von über 1.000 m³/s: 40 m³/s.

Maßgeblich ist jeweils die Wasserführung am Pegel Rheinfeldern.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57, ist für die beantragte Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung zuständig.

Da es sich um ein Grenzkraftwerk handelt, ist zusätzlich eine Änderung der Schweizer Konzession für die Erweiterung der Rheinwasserrückhaltung erforderlich. Das hierfür erforderliche Konzessionsverfahren wird vom zuständigen Schweizer Bundesamt für Energie weitgehend parallel zum deutschen Verfahren und in enger Abstimmung mit den deutschen Behörden geführt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist es derzeit nicht vorgesehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen führen im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die RADAG entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Der Antrag und die hierzu gehörenden Unterlagen liegen

**von Freitag, 11.11.2022
bis einschließlich Montag, 12.12.2022**

im Rathaus der Gemeinde Albruck
Schulstraße 6, 79774 Albruck, 2. OG vor den Räumen des Bauamts

im Rathaus der Gemeinde Dogern
Rathausweg 1, 79804 Dogern im Foyer/Eingangsbereich im Erdgeschoss

sowie im Rathaus der Gemeinde Laufenburg
Hauptstraße 30, 79725 Laufenburg, 3. OG vor den Räumen des Bauamts

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Offenlage am Freitag, 11.11.2022, auch auf der Internetseite

www.rp-freiburg.de

bzw.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

unter „Wasserrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis zwei Wochen nach deren Ende, also bis einschließlich

Freitag, 27.12.2022

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist) beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 57 – Wasserstraßen
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Bissierstr. 7
79114 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt der
Gemeinde Dogern
Rathausweg 1
79804 Dogern

Bürgermeisteramt der
Gemeinde Albbruck
Schulstraße 6
79774 Albbruck

Bürgermeisteramt der
Gemeinde Laufenburg
Hauptstraße 30
79725 Laufenburg (Baden).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Zulassungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen gegen die Bewilligung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen und die volle Anschrift des Einwenders enthalten.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Zulassungsverfahren vom Referat 57 (Wasserstraßen) und Referat 51 (Recht und Verwaltung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um

den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten sowie die fachlich mit dem Zulassungsverfahren befassenen Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für die wasserrechtlichen Verfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DS-GVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Nach § 73 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
- dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

In Bezug auf die beantragte wasserrechtliche Bewilligung wird gem. § 93 Abs. 2 WG darauf hingewiesen, dass

- nach Ablauf der Einwendungsfrist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Freiburg, den 20.10.2022

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 57 – Wasserstraßen